

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hinte

Auf Grundlage der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Für das Gebiet der Gemeinde Hinte werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
--	----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v.H.
---	----------

2. Gewerbesteuer	420 v.H.
-------------------------	----------

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hinte vom 28.11.2024 mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Hinte, den 15.12.2025

Der Bürgermeister